

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1871.

№ XXI. Ministerial-Berordnung

vom 8. September 1871.

betreffend die Ausführung der Volkszählung vom 1. December 1871.

Am Freitag den 1. December 1871 findet im ganzen Bundesgebiete eine Volkszählung statt, zu deren Ausführung innerhalb des Fürstenthums mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten Folgendes bestimmt wird.

§. 1.

Die Volkszählung soll die ortsanwesende Bevölkerung am Zählungstage ermitteln. Außerdem ist durch dieselbe die Wohnbevölkerung festzustellen.

Als ortsanwesend sind diejenigen Personen zu betrachten, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken sich aufhalten. Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.

Die Wohnbevölkerung umfaßt die Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbstständigen Personen, auch wenn sie bei der Zählung abwesend sind.

§. 2.

Die Zählung wird unter Oberaufsicht der Fürstlichen Landrathskämter in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken), unter Leitung der Ortsvorstände bezüglich Vertreter der Gutsbezirke und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vorgenommen.

Fürstl. Schn.-Rudolst. Gesetzsaml. XXXII.

13

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. September 1871.